

**Österreichischer
Jagdgebrauchshunde-Verband
(ÖJGV)**

SATZUNG

Im Eigenverlag des Österreichischen
Jagdgebrauchshunde-Verbandes
(Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Genehmigung des ÖJGV)

SATZUNG
des
Österreichischen
Jagdgebrauchshunde-Verbandes (ÖJGV)

Fassung 2013

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung des ÖJGV am 16. März 2013
Von der BH Freistadt mit Bescheid vom 11. April 2013, AZ Sich71-1292 nicht untersagt

Die Satzung verwendet u. a. folgende Abkürzungen:

FCI	Federation Cynologique Internationale
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖJGV	Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband
VV	Verbandsverein des ÖJGV
a. o. VV	außerordentlicher Verbandsverein des ÖJGV
VK	Verbandskörperschaft des ÖKV
ÖHZB	Österreichisches Hundezuchtbuch
ÖJPS	Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger
ÖLBJ	Österreichisches Leistungsbuch für Jagdhunde
JHFA	Jagdhundeführer-Abzeichen
GV	Generalversammlung (ordentliche)
a. o. GV	Generalversammlung (außerordentliche)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV)“
2. Er hat seinen Sitz in Japons und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.
3. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck des ÖJGV

Der Verband ist die führende Organisation im Österreichischen Jagdhundewesen und verfolgt den Zweck, durch den Zusammenschluss aller jagdkynologischer Vereine und durch Zusammenarbeit mit jagdlichen Vereinigungen und Organisationen, die Zucht und Verbreitung von reinrassigen, von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Jagdhunden zu fördern und ihre Erziehung, Abrichtung und Führung zu pflegen und zu unterstützen.

Der Verband arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) zusammen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und ihre Aufbringung

1. Der Verband erfüllt seine Aufgaben besonders durch:
 - 1.1 Betreuung seiner Mitglieder in jagdkynologischen Belangen;
 - 1.2 Kontaktnahme mit den Obmännern der VV;
 - 1.3 Regelung von Streitigkeiten, die aus dem Verbandsverhältnis entstehen, wenn diese Streitfälle nicht in die Zuständigkeit der VV oder in die staatliche Gerichtsbarkeit fallen, durch ein Schiedsgericht;
 - 1.4 Einsetzung von Fachkommissionen (Anhang II) zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes;
 - 1.5 Herausgabe einheitlicher Richtlinien, allgemein verbindlicher Rahmenbestimmungen und Vorschriften, die der Erreichung des Verbandszweckes dienen;
 - 1.6 Erstellung einer Richterordnung für Leistungsrichter für Jagdhunde;
 - 1.7 Ausbildung und Ernennung von Leistungsrichtern für Jagdhunde;
 - 1.8 Herausgabe von Prüfungsordnungen für Jagdhunde und Anerkennung von Prüfungsordnungen der VV;

- 1.9 Abhaltung von Verbandsprüfungen für Jagdhunde;
 - 1.10 Durchführung von Jagdhundeschauen;
 - 1.11 Anerkennung, Unterstützung und Überwachung von Veranstaltungen der VV;
 - 1.12 Führung des Österreichischen Leistungsbuches für Jagdhunde (ÖLBJ);
 - 1.13 Verleihung von Jagdhundeführer-Abzeichen (JHFA) an erfolgreiche Hundeführer;
 - 1.14 Verleihung des Titels Österreichischer Jagdhunde-Prüfungssieger (ÖJPS).
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 2.1 Jahresbeiträge der Mitglieder (Verbandsbeiträge);
 - 2.2 Erträgnisse aus Veranstaltungen;
 - 2.3 Förderungsmittel, Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder des Verbandes

Der ÖJGV hat

1. ordentliche Mitglieder (Verbandsvereine - VV)
 - 1.1 Spezialvereine (Rassezucht-Vereine), die sich der Zucht, Erziehung, Abrichtung, Führung und Prüfung von im Österreichischen Hunde-Zuchtbuch (ÖHZB) eingetragenen Jagdhunden widmen;
 - 1.2 allgemeine Vereine, die satzungsgemäß durch Abhaltung von Prüfungen, Führerkursen und sonstigen Veranstaltungen das Jagdhundewesen fördern;
2. außerordentliche Mitglieder (a o. VV)
3. Ehrenmitglieder (Ehrenpräsidenten).

§ 5 Erwerb der Verbandsmitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des ÖJGV (VV) können die im § 4 Z 1.1 und 1.2 genannten Vereine werden, wenn sie schriftlich darum ansuchen.
2. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Körperschaften und Vereine werden, die die Verbandszwecke des ÖJGV fördern und unterstützen.
3. Dem Aufnahmeansuchen, welches an den Vorstand des ÖJGV zu richten ist, sind die Statuten (Satzung) des Vereines anzuschließen. Gleichzeitig sind die Namen und die Anschriften der Funktionäre sowie die Anzahl der Mitglieder bekannt zu geben. Die Bewerber um Aufnahme haben sich schriftlich zu verpflichten, die jeweilige Satzung

und die Beschlüsse der Organe des ÖJGV vorbehaltlos anzuerkennen und dessen Bestrebungen stets zu unterstützen. Sie haben auch zu erklären, dass sie dem ÖKV beitreten.

4. Der ÖJGV hat die VV von dem Aufnahmeansuchen schriftlich zu verständigen, die ihre Bedenken gegen die Aufnahme innerhalb von vier Wochen unter Angabe von Gründen bekannt geben können.
5. Über die Aufnahme eines ordentlichen VV oder außerordentlichen VV entscheidet der Vorstand des ÖJGV. Der Beschluss über die Behandlung des Aufnahmeansuchens ist allen VV unverzüglich mitzuteilen. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.
6. Gegen die Aufnahme eines Bewerbers in den ÖJGV steht einem VV, der Bedenken gegen die Aufnahme angemeldet hat, binnen zwei Wochen an die GV über den Generalsekretär des ÖJGV eine Berufung zu. Der abgelehnte Bewerber hat nur die Möglichkeit, im Wege eines Neuantrages an die nächste GV um eine Aufnahme anzusuchen.
7. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Jagd hundewesen besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt über Antrag des Vorstandes des ÖJGV durch die GV. Sie sind mit beratender Stimme zu den Generalversammlungen einzuladen und antragsberechtigt.

§ 6 Verbandsabzeichen

1. Als Zeichen der Zusammengehörigkeit stiftet der ÖJGV ein Abzeichen. Dieses stellt eine mit Eichenlaub geschmückte Hundehalsung dar, ist in Neusilber gepresst und trägt die Aufschrift ÖJGV.
2. Das Verbandsabzeichen kann auf Antrag des Präsidiums mit Beschluss des Vorstandes als Ehrenzeichen in besonderer Ausführung (z. B. in Silber, in Gold) verliehen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle VV des ÖJGV haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit dem nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen. Sie haben jedoch keinen direkten Anspruch auf das Verbandsvermögen.
2. Die VV sind berechtigt, an die GV Anträge zu stellen und mit je zwei stimmberechtigten Delegierten an dieser teilzunehmen. Die Delegierten müssen

Mitglieder des VV sein, den sie vertreten. Eine gleichzeitige Vertretung mehrerer VV ist nicht zulässig.

3. Für einen VV ist nur ein Delegierter stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist unteilbar.
4. Die Delegierten eines VV haben mindestens eine, höchstens jedoch so viele Stimmen, als der Anzahl der Einzelmitglieder ihres Vereines entspricht, für die der festgesetzte Verbandsbeitrag bezahlt ist. Auf je hundert Einzelmitglieder entfällt eine Stimme; Bruchteile bleiben unberücksichtigt.
5. Die a. o. VV, vertreten durch je einen Delegierten, und Ehrenmitglieder können an die GV Anträge stellen, haben aber nur beratende Stimme.
6. Die VV und a. o. VV haben dem ÖJGV jedes Jahr die Namen ihrer Delegierten und deren Stellvertreter schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe hat spätestens vier Wochen vor der ordentlichen GV des ÖJGV zu erfolgen. Die Geschäftsstellen sowie die Delegierten der VV sind zur GV unter Beilage der Tagesordnung zu verständigen.
7. Jeder VV und a. o. VV ist verpflichtet, die Satzung des ÖJGV zu beachten und dessen Bestrebungen nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, an allen Anliegen des ÖJGV regen Anteil zu nehmen und alles zu unterlassen, was dem ÖJGV oder seinem Ansehen abträglich sein könnte.

Die VV und a. o. VV haben nach Neuwahl oder Veränderungen die jeweiligen Mitglieder ihres Vorstandes namentlich mit Anschriften binnen zwei Wochen dem Generalsekretariat des ÖJGV bekannt zu geben.

8. Die VV und a. o. VV erfüllen ihre satzungsgemäßen Aufgaben selbstständig nach den vom ÖJGV gegebenen Richtlinien. Sie sind verpflichtet, ihre Satzungen im Einklang mit der Satzung des ÖJGV und den Beschlüssen seiner Organe zu halten und beabsichtigte Satzungsänderungen unverzüglich auch dem ÖJGV mitzuteilen. Dem ÖJGV steht das Recht zu, VV und a. o. VV zu veranlassen, Bestimmungen, die den Satzungen des ÖJGV widersprechen, innerhalb angemessener Frist abzuändern.
9. Ein VV, der auf Grund eines satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses eines seiner Einzelmitglieder ausschließt oder auf Zeit die Zulassung zu Prüfungen oder anderen Veranstaltungen sperrt, hat dies dem ÖJGV spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Der ÖJGV wird dies allen Mitgliedern und dem ÖKV unverzüglich bekannt zu geben.
10. Der ÖJGV kann, über Antrag des VV, der ein Vereinsmitglied ausgeschlossen oder diesem die Zulassung zu seinen Veranstaltungen untersagt hat, diesem Vereinsmitglied

für eine bestimmte Zeit die Teilnahme an allen Veranstaltungen im Bereich des ÖJGV untersagen.

11. Die VV und a. o. VV sind verpflichtet, ihre Mitglieder gemäß § 22 Datenschutzgesetz 1978 von der automatisierten Datenverarbeitung zu informieren und selbst gemäß § 23 DSG die Registrierung zu beantragen.
12. Die VV können Mitglieder, die die erforderlichen Bedingungen laut Richterordnung des ÖJGV erfüllt haben, dem ÖJGV für die Leistungsrichterlaufbahn vorschlagen.

§ 8 Verbandsbeiträge

1. Die VV haben zur Erfüllung der Aufgaben des ÖJGV für jedes ihrer Einzelmitglieder jährlich einen Beitrag (Kopfquote) zu leisten, dessen Höhe von der GV des ÖJGV festgesetzt wird.
2. Die a. o. VV zahlen einen Pauschalbeitrag; Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Die Verbandsbeiträge sind im Nachhinein bis 15. März nach dem Mitgliederstand zum 31. Dezember des Vorjahres zu entrichten. VV, die dem Verband kein volles Geschäftsjahr (1. Jänner bis 31. Dezember) angehören, haben für das Rumpfsjahr entsprechend der Anzahl der Kalendermonate ihrer Mitgliedschaft nur einen anteiligen Verbandsbeitrag zu leisten.
4. Scheidet ein VV aus dem ÖJGV aus, so wird der Verbandsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in der von der vorangegangenen GV festgesetzten Höhe mit dem Ausscheiden fällig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1.1 den Verlust der Rechtspersönlichkeit eines VV oder a. o. VV, infolge der freiwilligen oder behördlichen Auflösung;
 - 1.2 freiwilligen Austritt;
 - 1.3 Streichung;
 - 1.4 Ausschluss.
2. Die Rechtspersönlichkeit eines Vereines geht mit Rechtskraft des satzungsgemäß gefassten Auflösungsbeschlusses oder des Auflösungsbescheides der Vereinsbehörde verloren.

3. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen und ist dem Vorstand des ÖJGV mit eingeschriebenem Brief bis 1. Dezember anzuzeigen.
4. Die Streichung eines VV und a. o. VV erfolgt, wenn dieser seine satzungsgemäße Tätigkeit einstellt, seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn Verbandsbeiträge nicht oder nicht voll bezahlt werden. Der Streichung muss bei Zahlungsverzug des VV oder a. o. VV eine dreimalige erfolglos gebliebene Aufforderung durch den ÖJGV vorangegangen sein.
5. Der Ausschluss eines VV und a. o. VV kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des Verbandsschiedsgerichtes erfolgen.
Ein VV bzw. a. o. VV kann ausgeschlossen werden:
 - 5.1 wegen Schädigung des Ansehens des ÖJGV; wegen Verletzung der Interessen oder Bestrebungen des ÖJGV, insbesondere durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten;
 - 5.2 wenn gegen Bestimmungen der Verbandssatzung, der anerkannten Prüfungsordnungen oder gegen Vorschriften, die zur Erreichung des Verbandszweckes dienen, vorsätzlich zuwidergehandelt wird;
 - 5.3 wenn der Ausschluss mit Rücksicht auf allgemeine Verbandsinteressen geboten erscheint.
6. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages und der sonstigen Rückstände bleibt aufrecht.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist zulässig. Zum Wiedererwerb der Mitgliedschaft ist der gleiche Vorgang wie bei der Neuaufnahme einzuhalten.

§ 10 Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - 1.1 Generalversammlung,
 - 1.2 Vorstand,
 - 1.3 Präsidium,
 - 1.4 Rechnungsprüfer,
 - 1.5 Schiedsgericht.
2. Auslagen, die den Verbandsorganen durch die Ausführung ihrer Funktionen erwachsen, sind aus Verbandsmitteln zu vergüten.

3. Die Delegierten zur GV und die Mitglieder der anderen Organe des Verbandes haben ihre Obliegenheiten persönlich auszuüben. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

§ 11 Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
Die GV bestimmt als oberstes Organ des ÖJGV die Richtlinien für die Führung des gesamten Verbandslebens und findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Präsidium des ÖJGV einzuberufen.
2. Auf Beschluss der GV oder eines Drittels des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder wenn dies ein Zehntel der VV unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich begehrt, ist innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim Präsidium eine a. o. GV einzuberufen.
3. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung einer GV gesetzt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor deren Zusammentritt beim Generalsekretär des ÖJGV schriftlich einlangen und satzungsgemäß gezeichnet sind.
4. Der Zeitpunkt der GV ist mindestens acht Wochen vor deren Zusammentritt in einem offiziellen Organ des ÖJGV (dzt. „Informationsblatt des ÖJGV“, Homepage des ÖJGV www.oejgv.at), der Fachpresse und im jeweiligen offiziellen Organ des ÖKV (dzt. „Unsere Hunde“) zu verlautbaren und den VV schriftlich (E-Mail) bekannt zu geben.
Die Einladung, mit der Tagesordnung und den satzungsgemäß eingebrachten Anträgen versehen, hat spätestens zwei Wochen vor der GV schriftlich (z.B. E-Mail) an die Delegierten und Geschäftsstellen der VV zu ergehen.
5. Den Vorsitz in einer GV führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident, allenfalls ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
6. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
7. Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hievon sind Anträge auf Einberufung einer a. o. GV.
8. Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9. Bei jeder GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Generalsekretär zu unterfertigen und von der nächsten GV zu genehmigen.

§ 12 Aufgaben der Generalversammlung

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Ämterführer;
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Neuwahl der Rechnungsprüfer (jährlich);
6. alle fünf Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Funktionen, der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter;
7. Festsetzung der Verbandsbeiträge;
8. Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung der angestrebten Aufnahme eines Vereines in den Verband;
9. Ernennung von Leistungsrichtern;
10. Verleihung des Titels ÖJPS;
11. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und sonstige Ehrungen;
12. Erledigung von Anträgen des Vorstandes des ÖJGV und der VV;
13. Änderung der Verbandssatzung und freiwillige Auflösung des Verbandes;
14. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
15. Diskussion über Allfälliges.

§ 13 Wahl der Organe des Verbandes

1. In einjährigem Turnus erfolgt die Wahl der Rechnungsprüfer. Im fünfjährigen Turnus erfolgt die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter durch die GV auf Grund von Wahlvorschlägen des Vorstandes und/oder der VV. Die Wahlvorschläge sind allen Delegierten und den Geschäftsstellen der VV zusammen mit der Tagesordnung der GV

zuzustellen. Die in den Wahllisten genannten Kandidaten müssen Mitglied eines VV sein. Derselbe Kandidat kann auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen.

2. Die Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlleiter und zwei Stimmenprüfern, die von der GV, über Antrag des Präsidiums, mit Zuruf gewählt werden.
3. Über den Wahlvorschlag eines VV ist nur dann in der GV abzustimmen, wenn er spätestens vier Wochen vor deren Zusammentritt beim Generalsekretär des ÖJGV schriftlich einlangt. Unvollständige Wahlvorschläge können nicht zur Abstimmung kommen.
4. Werden von den VV Wahlvorschläge nicht oder nicht fristgerecht beim Generalsekretär des ÖJGV eingereicht, so findet kein Wahlvorgang statt; der Wahlvorschlag des Vorstandes des ÖJGV gilt als einstimmig angenommen.
5. Die Abstimmung über mehrere Wahlvorschläge erfolgt in der Weise, dass zuerst über den Wahlvorschlag des Vorstandes des ÖJGV und dann über die Wahlvorschläge der VV in der Reihenfolge ihres Einlangens (Poststempel) abgestimmt wird. Erhält ein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die darin genannten Kandidaten gewählt; eine Abstimmung über die restlichen Wahlvorschläge findet nicht statt.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes und besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, bis zu zehn Beiräten und je einem Delegierten der Landesjagdorganisationen und des Österreichischen Kynologenverbandes.
2. Der Vorstand wird vom Präsidium mindestens zweimal im Kalenderjahr zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Über schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden.
3. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten, anwesend ist.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.
5. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht gleichzeitig Delegierter eines VV oder a. o. VV sein; die Mitglieder des Vorstandes haben in der GV kein aktives Stimmrecht.

6. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 und des § 16 Abs. 2, 3, 4, 5 finden für den Vorstand sinnngemäße Anwendung.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Präsidium bei der Besorgung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen.
2. Dem Vorstand obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte;
 - 2.2 Betreuung und Kontrolle des Verbandsvermögens;
 - 2.3 Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und Weiterleitung an die GV;
 - 2.4 Herausgabe einer Leistungsrichterordnung;
 - 2.5 Bestätigung von Leistungsrichter-Anwärtern und Erstellung von Anträgen zur Ernennung von Leistungsrichtern an die GV;
 - 2.6 Ausarbeitung einheitlicher Richtlinien und allgemein verbindlicher Rahmenbestimmungen und Vorschriften;
 - 2.7 Erstellung von Verbandsprüfungsordnungen;
 - 2.8 Zuerkennung von Ehrenzeichen über Vorschlag des Präsidiums, Antrag an die GV bzgl. Ehrenmitgliedschaft und besonderer Ehrungen;
 - 2.9 Festlegung der Voraussetzungen für die Eintragung von Hunden in das ÖLBJ und der Bestimmungen über die Verleihung des Titels ÖJPS;
 - 2.10 Bestellung und Auflösung beratender Kommissionen (Anhang II);
 - 2.11 über Antrag von VV und a. o. VV Ausschluss von deren Einzelmitgliedern von Verbandsveranstaltungen;
 - 2.12 Erstellung des Wahlvorschlages an die GV zur jährlichen Wahl der Rechnungsprüfer;
 - 2.13 Erstellung des Wahlvorschlages anlässlich einer GV zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Funktionen und der ständigen Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie deren Stellvertreter.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, höchstens drei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Kassier, dem Leistungsbuchführer, dem Richterreferenten und deren Stellvertretern.

2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Angehörige eines VV sein. Ihre Funktionsdauer endet nach der GV, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende fünfte Geschäftsjahr beschließt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitglieder des Präsidiums können jederzeit nach vorangegangener einmonatiger schriftlicher Verständigung ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten, im Falle des gemeinsamen Rücktrittes des gesamten Präsidiums an die GV zu richten.
4. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand für die restliche Funktionsperiode eine Kooptierung vorzunehmen.
5. Ist durch das Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes die Aktionsfähigkeit des Vorstandes beeinträchtigt, so kann das Präsidium für die unbesetzten Funktionen, falls auch Stellvertretungen nicht möglich sind, Ersatzfunktionäre berufen, die die Funktionen bis zur nächsten GV führen.
6. Das Präsidium tritt fallweise zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Die Sitzungen sind vertraulich.
7. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und sich unter den Anwesenden der Präsident oder ein Vizepräsident befindet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung.
8. Die Mitglieder des Präsidiums (im Fall einer Delegation auch Mitglieder des Vorstandes) haben das Recht, an allen Veranstaltungen der VV und a. o. VV ohne weitere Einladung teilzunehmen.
9. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 gelten für das Präsidium sinngemäß.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte unter Bedachtnahme auf die Satzungen des ÖJGV und hat die Beschlüsse der GV bzw. des Vorstandes zu vollziehen.
2. In dringenden Fällen darf das Präsidium - in Fällen, die keinen Aufschub dulden, der Präsident - in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der GV oder des Vorstandes vorbehalten sind, selbstständig Anordnungen treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.

3. Dem Präsidium obliegen vor allem folgende Angelegenheiten:
 - 3.1 Einberufung der GV und der a. o. GV und der Sitzungen des Vorstandes;
 - 3.2 Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die GV und a. o. GV und für die Sitzungen des Vorstandes;
 - 3.3 Ausarbeitung und Vorlage der Anträge an die GV;
 - 3.4 Erstellung der Tätigkeitsberichte an die GV und an den Vorstand;
 - 3.5 Aufsicht über das gesamte Jagdgebrauchshundewesen und Überwachung der Handhabung der Prüfungsordnungen der VV sowie der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für Leistungsrichter-Anwärter;
 - 3.6 Aufsicht über die Führung des Österreichischen Leistungsbuches für Jagdhunde (ÖLBJ) und über ein Register der bestätigten Leistungsrichter-Anwärter und der ernannten Leistungsrichter;
 - 3.7 Verwaltung des Verbandsvermögens.
 - 3.8 Das Präsidium hat ferner alle Geschäfte zu besorgen, die nicht der GV vorbehalten oder anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.

§ 18 Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder des Präsidiums

1. Der Präsident ist der höchste Verbandsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Verbandes; ihm obliegt die Vertretung des ÖJGV, nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verbandssatzung, führt in den Generalversammlungen, in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen und ihn im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.
3. Der Generalsekretär ist der Schriftenempfänger und leitet den gesamten Geschäftsbetrieb des Verbandes. Er führt die Protokolle über die GV und über die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums.

4. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Verbandes nach den Weisungen des Präsidiums, hat für die termingemäße Einbringung der Verbandsbeiträge zu sorgen und ist für die Kassengebarung verantwortlich. Er hat jeder GV, auf Wunsch auch a. o. GV, einen Rechnungsbericht zu erstatten.
5. Dem Leistungsbuchführer obliegt die Führung des Österreichischen Leistungsbuches für Jagdhunde (ÖLBJ). Er hat dabei auf die Einhaltung der Eintragungsbestimmungen zu achten und die Anträge auf Verleihung des Jagdhundeführer-Abzeichens (JHFA) zu überprüfen.
6. Der Richterreferent führt das Register der bestätigten Leistungsrichter-Anwärter und der ernannten Leistungsrichter.
7. Die Stellvertreter üben ihr Amt nur im Verhinderungsfall des jeweiligen Ämterführers aus und scheiden in gleicher Weise aus ihrer Funktion. Sie können vom Präsidium mit einem selbstständigen Aufgabenbereich betraut werden.
8. Alle den Verband verpflichtenden Schriftstücke sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eigenhändig zu unterschreiben. Die Gegenzeichnung erfolgt durch den Generalsekretär.
Vermögens- bzw. Geldangelegenheiten betreffende Schriftstücke sind vom Kassier gegenzuzeichnen.
Alltägliche Schriftstücke, die innerhalb der Aufgabenbereiche des Generalsekretärs, des Kassiers oder des Leistungsbuchführers (bzw. deren Stellvertreter) anfallen, können von den Funktionsträgern ohne Gegenzeichnung unterschrieben werden.
9. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Kontrolle der finanziellen Gebarung des ÖJGV wird von zwei Rechnungsprüfern ausgeübt, die jährlich von der GV gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet nach einem Geschäftsjahr, also mit der folgenden GV. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.

3. Die Rechnungsprüfer können jederzeit dem Vorstand schriftlich ihren Rücktritt erklären, dieser wird jedoch erst mit der Bestellung eines Nachfolgers für den ausscheidenden Rechnungsprüfer durch den Vorstand wirksam.
4. Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss mit allen Belegen zu überprüfen, der GV über ihre Feststellungen zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
5. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer sind hiezu berechtigt, jederzeit in die Unterlagen über die Finanzgebarung des Verbandes Einsicht zu nehmen.

§ 20 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
2. Bei Streitigkeiten zwischen VV und bei Differenzen zwischen Mitgliedern der VV kann das Schiedsgericht angerufen werden. Soweit die Konfliktsituationen Leistungsrichter oder Leistungsrichter-Anwärter betreffen, werden sie nach den Bestimmungen der Leistungsrichter-Ordnung des ÖJGV behandelt.
Ein schiedsrichterliches Verfahren wird nur dann durchgeführt, wenn ein den Satzungen der VV entsprechendes Verfahren erfolglos war.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Je ein Schiedsrichter ist von den Streitparteien namhaft zu machen, die zusammen mit den von der GV gewählten drei ständigen Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen.
Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – Ausnahme der GV – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
Bis zur Wahl eines Vorsitzenden leitet der an erster Stelle genannte ständige Schiedsrichter die Verhandlung des Schiedsgerichtes.
4. Der Antrag zur Einberufung des Schiedsgerichtes ist mit einer Darstellung des Streitgegenstandes und unter Bekanntgabe eines Schiedsrichters über den Generalsekretär an das Präsidium zu richten, das die Gegenpartei auffordert, innerhalb

von zwei Wochen zu dem Vorbringen Stellung zu nehmen und ebenfalls einen Schiedsrichter zu nominieren. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so wird deren Schiedsrichter, der keinem Verbandsorgan angehören darf, vom Präsidium bestellt.

Die Stellvertreter der drei ständigen Schiedsrichter üben ihr Amt nur im Falle deren Verhinderung aus.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenenthaltung ist unzulässig.

5. Das Präsidium hat die Namen der Schiedsrichter der Streitteile den von der GV gewählten ständigen Schiedsrichtern bekannt zu geben und ihnen die auf den Streitfall bezughabenden Unterlagen zu übersenden.
6. Über jede Sitzung des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und den beiden Schiedsrichtern der Streitteile zu unterschreiben ist.
7. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Formen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind im Bereich des ÖJGV endgültig. Das Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist bei Verhandlungsschluss zu verkünden und dem Vorstand des ÖJGV unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
8. Jeder Streitteil hat für die Kosten seiner Beweisführung und die Auslagen der von ihm geführten Zeugen und des von ihm benannten Schiedsrichters selbst aufzukommen. Die Aufwendungen der drei ständigen Schiedsrichter werden zu gleichen Teilen von den beiden Streitparteien getragen.
9. Die Funktionsdauer der drei ständigen Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter endet nach der GV, die über die Entlastung für das auf die Wahl folgende fünfte Geschäftsjahr beschließt. Ausscheidende oder frühere Mitglieder des Schiedsgerichtes können wieder gewählt werden. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2, 3, 4, 5 gelten für das Schiedsgericht sinngemäß.

§ 21 Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des ÖJGV erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen a. o. GV, wenn die Auflösung bei Anwesenheit von drei Viertel aller VV

mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

2. Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des ÖJGV fließt sein Vermögen den ihm zu diesem Zeitpunkt angehörig VV im Verhältnis ihres Mitgliederstandes (§ 8 Abs. 3) zu, soweit diese nicht auf Gewinn gerichtet sind.

§ 22 Gleichberechtigung der Geschlechter

Jede Organfunktion ist beiden Geschlechtern zugänglich. Soweit im Text der Satzung die männliche Form aufscheint, ist damit jeweils auch die weibliche Form gemeint.

ANHANG I

Der Österreichische Kynologen Verband (ÖKV) und der Österreichische Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) haben am 15. Dezember 2010 folgende Vereinbarung über die Delegation von Verbandsaufgaben abgeschlossen:

A. Präambel:

Diese Vereinbarung soll die bisher schon klaglos funktionierende Zusammenarbeit weiter präzisieren und modernen Entwicklungen in der Kynologie Rechnung tragen.

1. Grundsätzlich gehören dem ÖKV nur jagdkynologische Vereine als Verbandskörperschaften (VK) an, die auch Verbandsvereine (VV) des ÖJGV sind. Gleichzeitig hat der ÖJGV nur jagdkynologische Vereine als Mitglied (Verbandsvereine), die auch Verbandskörperschaften des ÖKV sind.
2. Der Jagdkynologie in Österreich werden derzeit nachstehende Hunderassen zugerechnet:
 - aus der FCI Gruppe III: Dt. Jagdterrier, Foxterrier, Welsh Terrier, Jack Russell und Parson Russell Terrier und
 - alle Rassen der FCI Gruppe IV (Dachshunde), VI (Laufhunde – ausgenommen Dalmatiner und Rhodesian Ridgeback), VII (Vorstehhunde) und VIII (Stöber- und Apportierhunde). Diese müssen nach einer vom ÖJGV in Österreich anerkannten Prüfungsordnung geprüft werden.

Die Anerkennung weiterer Hunderassen als Jagdhunde bedarf der Zustimmung beider Verbände.

3. Als jagdliche Ausbildungen und Prüfungen im Sinne der u.a. Delegationen gelten alle Vorhaben, die im direkten Bezug zur Jagdausübung stehen. Insbesondere trifft dies auf Ausbildungen und Prüfungen mit Wild/-teilen und in Jagdgebieten, nicht hingegen auf Prüfungen mit nichtjagdlichen Inhalten bzw. nach durch den ÖKV genehmigten Prüfungsordnungen zu.

B. Delegationen

Demgemäß hat der ÖJGV als anerkannter jagdkynologischer Dachverband folgende Agenden zu betreuen:

1. Die Zulassung von Leistungsrichteranwärtern für Jagdhunde.
2. Die Ernennung von Leistungsrichtern für Jagdhunde und deren Streichung aus der Richterliste.
3. Die Einstimmung der Richterordnung des ÖKV auf dem Gebiet des Leistungsrichterwesens für Jagdhunde.

4. Die Steuerung des gesamten Ausbildungs- und Prüfungswesens für Jagdhunde, sohin auch die Erstellung bzw. die Anerkennung von Prüfungsordnungen im gesetzlichen Rahmen für alle Jagdhunderassen sowie die Führung des Österreichischen Leistungsbuches für Jagdhunde.
5. Die Gewährung des Terminschutzes für jagdkynologische Veranstaltungen unter weitestgehender Beachtung der vom ÖKV veranstalteten internationalen Hundeausstellungen.
6. Die Überwachung der Einhaltung der geltenden Bestimmungen bei jagdkynologischen Veranstaltungen.
7. Die Regelung der Ausbildung von Jagdhunden und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern bzw. Leistungsrichtern für Jagdhunde gem. den einschlägigen Bestimmungen.

Der ÖKV verfolgt Verfehlungen im Leistungsrichterbereich für Jagdhunde nur im Einvernehmen mit dem ÖJGV.

Die Befugnisse in den delegierten Bereich beschränken sich auf das österreichische Bundesgebiet. Die Kontakte zur FCI, sowie den nationalen Dachverbänden, werden nach wie vor vom ÖKV wahrgenommen.

Durch die Unterfertigung der satzungsgemäß zeichnungsberechtigten Funktionäre des ÖKV und des ÖJGV tritt der Inhalt dieses Schriftstückes in Kraft. Damit sind alle bisherigen Vereinbarungen zwischen ÖKV und ÖJGV erloschen.

ANHANG II

Für die in § 15 Z 2.10 genannten Kommissionen gelten folgende Regelungen:

1. Die Kommission ist ein beratendes Gremium, das sich mit Fachfragen zu befassen hat;
2. in der Kommission gefasste Beschlüsse müssen, um für den Verband bzw. die VV und a. o. VV verbindlich zu sein, dem Vorstand des ÖJGV zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
3. der Vorstand des ÖJGV kann, wenn es im Interesse der Verbandsarbeit gelegen ist, Kommissionsbeschlüsse abändern, ergänzen oder zur neuerlichen Beratung an die Kommission zurückweisen;
4. die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, der Mitglied des Vorstandes des ÖJGV sein muss, seinem Stellvertreter und je einem Delegierten und/oder dessen Vertreter der jeweils angesprochenen VV;
5. jeder in der Kommission vertretene VV hat eine Stimme; Stimmenthaltung bei der Beschlussfassung gilt als Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere VV bzw. deren Delegierte ist nicht zulässig;
6. die Kommission tritt fallweise - je nach Erfordernis - über schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden zusammen;
7. der Vorsitzende hat - nach der Genehmigung der Kommissionsbeschlüsse durch den Vorstand des ÖJGV - diese den Delegierten der VV schriftlich zu übersenden.